

Ideen für ein zukunftsfähiges Auktionsdesign für Offshore-Stromerzeugungskapazitäten

Von Thoralf Herbold und Thorsten Kirch, GÖRG, Köln/Hamburg



Thoralf Herbold

Thoralf Herbold ist Partner im Kölner und Hamburger Büro von GÖRG. Er verfügt über umfassende Expertise im Bereich der Energiewirtschaft und berät seit Jahren in- und ausländische Mandanten zu sämtlichen regulatorischen Fragestellungen der Energiebranche.



Thorsten Kirch

Thorsten Kirch ist Assoziierter Partner im Kölner Büro. Er verfügt über langjährige Erfahrung in der Beratung von Energieversorgungsunternehmen und Energieerzeugern zu energiewirtschaftsrechtlichen Fragen.

GÖRG ist eine der führenden unabhängigen Wirtschaftskanzleien Deutschlands. Mit über 300 Anwälten und Steuerberatern an den fünf Standorten Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln und München beraten wir namhafte in- und ausländische Gesellschaften, mittelständische Unternehmen sowie Finanzinvestoren und börsennotierte Konzerne aus allen Bereichen der Wirtschaft und der öffentlichen Hand.

Kontakt

GÖRG Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB
Thoralf Herbold
Kennedyplatz 2
50679 Köln
T +49 221 33660 784
therbold@goerg.de
www.goerg.de

Weitere Informationen zur Kanzlei
in der Anzeige auf Seite 152

Die Offshore-Windenergie wird seit dem Jahr 2017 über Ausschreibungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) gefördert. Schon bei den Ausschreibungen in der sog. Übergangsphase zum heutigen zentralen Modell wurden wiederholt sog. 0-ct/kWh-Gebote durch die BNetzA bezuschlagt. Dies belegt, dass die Stromgestehungskosten für Offshore-Wind in den vergangenen Jahren stark gesunken sind und Offshore-Windparks (OWP) heute jedenfalls zum Teil ohne Förderung realisiert werden können. Der Gesetzgeber hat im Jahr 2022 die Ausbauziele für die Offshore-Windenergie auf mindestens 30 Gigawatt (GW) bis zum Jahr 2030, mindestens 40 GW bis zum Jahr 2035 und auf insgesamt mindestens 70 GW bis zum Jahr 2045 angehoben. Da bei mehreren 0 ct/kWh-Geboten eine wettbewerbliche Differenzierung der Gebote nicht mehr möglich war und die Flächenkulisse zur Erreichung der neuen Ausbauziele erweitert werden musste, hat der Gesetzgeber zudem das Förderdesign für die Offshore-Windenergie grundlegend überarbeitet.

Ausschreibungen nicht zentral voruntersuchter Flächen

Nicht zentral voruntersuchte Flächen werden gemäß §§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 16ff. WindSeeG ab dem Jahr 2023 grundsätzlich weiterhin über die Marktprämie und den anzulegenden Wert nach § 22 Abs. 1 EEG gefördert. Treten in den Ausschreibungen aber mehrere 0-ct/kWh-Gebote auf, führt die BNetzA ein sog. dynamisches Gebotsverfahren mit zweiter Gebotskomponente durch. Im dynamischen Gebotsverfahren soll derjenige Bieter den Zuschlag für die Fläche erhalten, der bereit ist, die höchste Zahlung für die Fläche zu leisten. Die Zahlung wird durch die Meeresnaturschutzkomponente gemäß § 58 WindSeeG und die Stromkostensenkungskomponente gemäß § 59 WindSeeG abgeschöpft und zur Senkung der Offshore-Netzzulage sowie zur Förderung von Projekten des Meeresnaturschutzes verwendet. Die BNetzA hat am 31.01.23 vier nicht zentral voruntersuchte Flächen in der Nord- und Ostsee mit einer Gesamtleistung von 7 GW ausgeschrieben. Die

Inbetriebnahme der Offshore-Windparks soll im Jahr 2030 erfolgen.

Ausschreibungen zentral voruntersuchter Flächen

Zentral voruntersuchte Flächen werden über einen Gebotswert und vier qualitative Kriterien gemäß §§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 50ff. WindSeeG vergeben. Die BNetzA bewertet die Angaben in den Geboten zum Beitrag zur Dekarbonisierung des Ausbaus der Windenergie auf See, den Umfang der Lieferung erzeugter Energie, die Schallbelastung der Gründung und Versiegelung des Meeresbodens sowie den Beitrag zur Fachkräftesicherung. Der Gebotswert bestimmt die Höhe einer monatlichen Zahlung, die der Betreiber des Windparks über einen Zeitraum von 20 Jahren an den Netzbetreiber zahlt. Auch dieser wird über die Meeresnaturschutzkomponente und die Stromkostensenkungskomponente abgeschöpft. Die BNetzA hat am 27.2.23 vier zentral voruntersuchte Flächen mit einer Gesamtleistung von 1,8 GW ausgeschrieben. Die OWP sollen im Jahr 2028 in Betrieb genommen werden.

Industriestrompreisverordnung

Hohe Strompreise können die internationale Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft gefährden. Bereits Ende des Jahres 2022 wurden Pläne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Einführung von Industriestrompreisen bekannt, die durch den Erlass einer Industriestrompreisverordnung nach § 96a WindSeeG umgesetzt werden können. Die deutsche Industrie soll von den geringen Stromgestehungskosten der erneuerbaren Energien profitieren. Der Industriestrompreis soll hierzu möglichst nahe an den Stromgestehungskosten für Offshore-Windenergie liegen, eine möglichst geringe Komplexität aufweisen, frühzeitig umsetzbar sein und keine direkten staatlichen Förderkosten verursachen. Gleichzeitig soll über den Industriestrompreis die Dekarbonisierung der Industrie vorangetrieben werden. § 96a WindSeeG enthält eine Verordnungsermächtigung, um einen Mechanismus für Industriestrompreise einzuführen. Nach dieser kann das BMWK mit Zustimmung

des Bundestages gesonderte Ausschreibungsbedingungen für WEA auf See auf zentral voruntersuchten Flächen einführen, die von den §§ 50 bis 59 WindSeeG abweichen. Dabei können gemäß § 96a Abs. 1 Nr. 5 WindSeeG insbesondere gesonderte Vorgaben für eine Förderung des Stroms eingeführt werden, die von jenen des EEG abweichen und eine Förderung über gesetzlich geregelte Differenzverträge zulassen. In einem Differenzvertragsmodell erhalten Anlagenbetreiber eine Förderung, wenn der Marktwert hinter dem anzulegenden Wert zurückbleibt. Der wesentliche Unterschied im Vergleich zur geförderten Direktvermarktung besteht darin, dass der Betreiber die Differenz zum Marktpreis zurückführt, wenn der am Markt erzielte Preis über dem anzulegenden Wert liegt.

In dem aktuell diskutierten Basismodell könnte der Staat als Vermittler das Angebot und die Nachfrage über beidseitige Differenzverträge koordinieren. Der Strom soll über Offshore-Differenzverträge (CfD) beschafft und an die stromintensive Industrie über einen Industrie-CfD vermarktet werden. Auf der Angebotsseite soll die jeweilige Fläche über Ausschreibungen vergeben werden, wobei ein Höchstwert für das Gebot (Vertragspreis) per Verordnung festgelegt wird. Das mögliche Ausschreibungsvolumen betrifft für den Zeitraum von 2024 bis 2030 auf zentral voruntersuchten Flächen bis zu 16 GW. Spiegelbildlich hierzu wird auf der Nachfrageseite eine Auktion für die jeweilige Fläche durchgeführt. Der Vertragspreis (€/MWh) und das Ausschreibungsvolumen sollen dem Ergebnis auf der Angebotsseite entsprechen. Die Vertragslaufzeit soll dem Offshore-CfD entsprechen und einen Zeitraum von 20 Jahren betragen.

Der Staat könnte dabei als zentraler Vertragspartner auf der Angebots- und Nachfrageseite die Ausfallrisiken tragen, indem er die positiven bzw. negativen Differenzzahlungen zwischen Vertrags- und Referenzpreis auf Angebots- oder Nachfrageseite übernimmt.

In der Industriestrompreisverordnung können gem. § 96a Abs. 1 Nr. 11 WindSeeG gesonderte Vorgaben zur Zulässigkeit der Ausstellung von Herkunftsnachweisen (HKN) für den erzeugten Strom abweichend von § 80 Abs. 2 EEG vorgesehen werden, wenn der in diesen Anlagen erzeugte Strom über Differenzverträge gefördert wird. Diese Ausnahme vom sog. Doppelvermarktungsverbot wird damit begründet, dass dem Betreiber des Offshore-Windparks damit die Nachteile ausgeglichen werden, die dadurch entstehen, dass er den erzeugten Strom nicht selbst über PPA

im Wege der sonstigen Direktvermarktung gemäß § 21a EEG vertreiben kann. Allerdings kann der Ordnungsgeber auch vorsehen, wie und an wen diese Herkunftsnachweise zu übertragen sind, und die freie Übertragbarkeit damit einschränken. Nach dem Basismodell sollen die Herkunftsnachweise an die bezuschlagten Nachfrager im Industrie-CfD entsprechend der bezogenen Strommenge übertragen werden.

Nach § 96a Abs. 1 Nr. 12 WindSeeG kann der Ordnungsgeber Regelung für eine Verteilung des erzeugten Stroms an Unternehmen treffen. Dabei ist sowohl eine direkte Verteilung als auch eine Verteilung über ein Finanzierungssystem grundsätzlich möglich. Bei Letzterem erfolgt keine direkte Lieferung von Strom, sondern es wird lediglich der Preis festgelegt, der dann zu Zahlungsströmen an die oder von den beteiligten Unternehmen führt. In den derzeitigen Planungen ist vorgesehen, dass keine physische Lieferung des Stroms an die Industrie, sondern nur ein finanzieller Ausgleich entsprechend der stündlichen Abweichung des Vertragspreises zum Referenzpreis an der Strombörse erfolgt. Die beteiligten Unternehmen können zu Gegenleistungen verpflichtet werden. Dies gilt beispielsweise für Projekte zur Minderung von Treibhausgas-Emissionen.

Fazit

Durch die Einführung von Industriestrompreisen könnten der aktuell hohe Strompreis gesenkt und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie erhöht werden. Gleichzeitig würde der Staat jedoch in den Markt und seine Effizienz eingreifen und die teilnehmenden Unternehmen von den Preissignalen des Marktes abschneiden. Durch einen Offshore-CfD könnten zwar einerseits die Planungssicherheit für die teilnehmenden Projekte erhöht und damit die Finanzierungskosten gesenkt werden. Allerdings dürfte die Vermarktung des Stroms über Power-Purchase-Agreements (PPA) über die Laufzeit des CfD ausgeschlossen werden. Der durch die Ausschreibungen bezweckten Marktintegration dürfte dies entgegenstehen. ■

KERNAUSSAGEN

- Die Förderung für Offshore-Windenergieanlagen wird seit 2017 über Ausschreibungen nach dem WindSeeG ermittelt.
- In den vergangenen Jahren traten wiederholt 0-ct/kWh-Gebote auf, da Offshore-Windparks heutzutage teilweise ohne Förderung realisiert werden können.
- Zentral voruntersuchte Flächen werden ab 2023 über einen Gebotswert und die Bewertung sog. qualitativen Kriterien vergeben. Offshore-Projekte auf diesen Flächen müssen sich einem „Beauty-Contest“ stellen.
- Die Flächenkulisse wird ab 2023 zudem durch die Ausschreibung nicht zentral voruntersuchter Flächen erweitert. Treten mehrere 0-ct/kWh-Gebote auf, wird ein dynamisches Gebotsverfahren mit zweiter Gebotskomponente durchgeführt.
- Zukünftig kann ein Industriestrompreis zur Dekarbonisierung der deutschen Industrie über zweiseitige Differenzverträge über die Verordnungsermächtigung in § 96a WindSeeG realisiert werden.